ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 3126, 4047, 4093, 6540, 6593)

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/276/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 20. Dezember 1963, 22. Juni und 21. Dezember 1964 sowie vom 24. Juni und 22. Dezember 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 62 573,30 hfl., vom antragstellenden Staat anschließend berichtigt auf 61 817,08 hfl., zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. März 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 30. Dezember 1959 bis zum 13. November 1962 einschließlich beendigte und unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Die Anträge wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht mit Ausnahme eines Teiles, der eine Reihe von Arbeitskräften betrifft, die in den Anträgen mit einem Betrag von 19 138,26 hfl. erscheinen, der daher nicht berücksichtigt werden kann.

Die Prüfung des annehmbaren Teiles der Anträge und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Teil der Anträge berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls des Artikels 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen, und daß dieser Teil der Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 19 138,26 hfl. anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 61 817,08 hfl. — 19 138,26 hfl. = 42 678,82 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. März 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 30. Dezember 1959 bis zum 13. November 1962 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 42 678,82 hfl. gekürzten Betrages den Vorschrif-

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

ten, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 42 678,82 hfl. (rund 11 790 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 4094, 6541, 6597)

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/277/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 21. Dezember 1964 sowie vom 24. Juni und 22. Dezember 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 2 423,61 hfl. zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. März 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1963 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Die Anträge wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen, mit Ausnahme des Falles einer Arbeitskraft, der in den Anträgen mit einem Betrag von 177,20 hfl. erscheint und die bei ihrer Abfahrt vom ehemaligen Aufenthaltsort nicht erwerbslos war, wie in Artikel 2 dieser Verordnung vorgesehen ist, womit für sie folglich kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden kann. Nach Abzug dieses Betrages entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 177,20 hfl. anzuerkennen.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.